

Muster: Hoffmann
HO
HO 4

AD der ausländischen Behörde:
- keine -

Geräte-Nr.:
32.110/1, 32.110/11

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Hoffmann Propeller Service Bulletin 61-11-03 E10 Revision A
vom 28.07.1998

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Hoffmann
HO, HO 4

- **Baureihen:** HO 27()
HO 4/27()

- **Werk-Nrn.:** alle

Betrifft:

Propellerbefestigungsschrauben (propeller mounting bolts, ATA-Code 61-10-00) * Installation von Propellerbefestigungsschrauben, die nicht den vorgegebenen Festigkeitswerten des Herstellers entsprechen
* ggf. kann dieser Fehler ein vorzeitiges Versagen der Propellerbefestigungsschrauben verursachen und dadurch zur Loslösung des Propellers im Fluge führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser LTA sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Überprüfung des Schraubenanzugsmomentes der Propellerbefestigungsschrauben.
 2. Austausch aller Propellerbefestigungsschrauben mit der Teilenummer (P/N) FP20-147.
 3. Inspektion des Propellers und des Propellerflansches auf Anzeichen von Verschleiß- und Freßspuren.
 4. Austausch von Bauteilen, wenn bei der Inspektion Schäden außerhalb zulässiger Kriterien festgestellt werden.
 5. Aussonderung aller Propellerbefestigungsschrauben mit der Teilenummer (P/N) FP20-147, die als Lagerware bevorratet werden.
- Alle erforderlichen Maßnahmen müssen entsprechend des genannten Service Bulletins des Herstellers durchgeführt werden.

Fristen:

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

1. Vor dem nächsten Flug.
2. Bis zum 01.04.1999 (siehe auch Hinweis).
3. Bei der nächsten Demontage des Propellers.
4. Vor dem nächsten Flug nach Feststellung des Schadens.
5. Sofort nach Bekanntgabe dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Hinweis:

Wenn bei der Inspektion der Propellerbefestigungsschrauben (Pkt.1) eine oder mehrere Schrauben das minimal erforderliche Schraubenanzugsmoment von 27 Nm nicht halten, müssen alle Befestigungsschrauben vor dem nächsten Flug ausgetauscht werden.

Betroffene Propellerbefestigungsschrauben dürfen nach Demontage nicht wiederverwendet werden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Lilienthalplatz 6, 38108 Braunschweig einzulegen.

* * *